

Kurztitel

Museumsordnung für das Technische Museum Wien mit Österreichischer Mediathek

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 400/2009

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

02.12.2009

Text**Gliederung der Sammlung der Österreichischen Mediathek**

§ 17. (1) Die Sammlung der Österreichischen Mediathek gliedert sich wie folgt:

1. in Österreich erschienene und/oder hergestellte audiovisuelle Medien;
2. im Ausland erschienene und/oder hergestellte AV-Medien mit Österreich-Bezug sowie AV-Medien von allgemeinem Interesse in Auswahl;
3. nicht publizierte AV-Medien primär mit Österreich-Bezug;
4. multidisziplinär verwendbares audiovisuelles Quellenmaterial (aktive Dokumentation);
5. in Österreich empfangenes Fernsehen, Radio, Internet audiovisuellen Inhalts sowie sonstige Informations- und Kommunikationsdienste mit Österreichbezug.

(2) Die Sammlung steht unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 im Eigentum des Bundes. Die Objekte der Sammlung stehen gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, BGBI. Nr. 533/1923, unter Denkmalschutz. Erwerbungen bedürfen in Hinblick auf mögliche finanzielle Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der wissenschaftlichen Anstalt der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsprechend den in der Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen.

(3) Eine Änderung der Gliederung der Sammlung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.